

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 46.

Sonnabends, den 8. Juni.

1850.

Generalverordnung des Ministeriums des Innern, vom 4. Juni 1850.

Nachdem nach der Verordnung, einige Zusätze zu dem Pressegesetz vom 18. Nov. 1848 betreffend, vom 3. Juni dieses Jahres ein Theil der Aufsicht über die Presse auf die Polizeibehörden und Kreisdirectionen übergegangen, zu diesem Behufe aber es nothwendig ist, daß die genannten Behörden von dem Inhalte insbesondere der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften jederzeit gehörig in Kenntniß gesetzt werden, so hat das Ministerium des Innern für angemessen befunden, daß dasjenige Exemplar der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften, welches nach §. 9 des Pressegesetzes vom 18. Nov. 1848 an das vormalige Reichsministerium des Innern und nach dessen Anhören an die provisorische Centralbundescommission zu Frankfurt a. M. einzusenden war, von nun an zuvörderst an die Polizeibehörde des Orts, an welchem die Herausgabe der betreffenden Zeitschrift erfolgt, und von dieser an die Kreisdirection des Bezirks abgegeben werde, welche der Weiterbeförderung an den endlichen Bestimmungsort sich unterziehen wird.

Sämmtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger von in hiesigen Landen erscheinenden Zeitschriften werden daher angewiesen, bei Vermeidung der im §. 14 des Pressegesetzes für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundescentralcommission zu Frankfurt a. M. bestimmt gewesene Freieremplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschrift fortan an die oben bezeichnete Ortspolizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Gleichzeitig aber erhalten auch sämmtliche Polizeibehörden, denen in dieser Weise ein Freieremplar der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften zuzugehen hat, Veranlassung, nicht nur dessen rechtzeitige Abgabe an sie genau zu überwachen und im Unterlassungsfall sofort das §. 14 des Pressegesetzes bezeichnete Verfahren wider die Säumigen einzuleiten, sondern auch die ihnen in dieser Weise zugehenden Freieremplare, insofern nicht ein besonderer, solchenfalls der betreffenden Kreisdirection sofort anzuzeigender Grund der Zurückbehaltung dazwischen tritt, spätestens binnen acht Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer an die Kreisdirection ihres Bezirks abzugeben.

Dresden, den 4. Juni 1850.

Ministerium des Innern.
v. Friesen.

Eppendorf.

Bekanntmachung.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß die wöchentlichen Beiträge der hier in Arbeit stehenden Webergesellen zu der Gesellenkasse, aus welcher der zur Unterhaltung der Herberge, Verpflegung der armen und kranken, so wie zu Aussteuerung der wegen nicht erlangter Arbeit weiter reisenden Gesellen erforderliche Aufwand zu bestreiten ist, theilweise nicht pünktlich eingezahlt worden, im Gegentheil durch diese Vernachlässigung bedeutende Reste aufgewachsen sind, so werden, auf den Antrag des Vorstandes der hiesigen Weber-Innung und in Gemäßheit des ergangenen Mandats vom 7. Decbr. 1810 §. 4 a. die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betr., alle hiesigen Webermeister darauf aufmerksam gemacht, daß selbige von jetzt an wegen etwa verbleibender Gesellensteuerreste in gesetzlichen